



Ergänzungen zu den SBB Werkvorschriften 2018

Vermeehrt erhalten wir Anfragen bezüglich Kontrollen und Sicherheitsnachweise von 16,7 Hz Installationen oder 48V Gleichrichterinstallationen.

Z.B. folgende Frage:

„In den SBB Werkvorschriften ist ersichtlich, das der 16.7Hz Teil und 48V Gleichrichter Teil nicht mehr im Gültigkeitsbereich liegt.

Versteh ich das richtig, das somit bei geplanten Arbeiten am 16,7Hz Teil oder 48V Teil keine Installationsanzeige, Sicherheitsnachweise und Messprotokolle mehr nötig sind.....“

Dazu unsere folgende Stellungnahme.

Grundsätzlich:

Die Werkvorschriften **regeln** das **Meldewesen** für Installationen, **aber nicht** die Erstprüfung, Schlusskontrolle oder Abnahmekontrolle.

Ob eine ausgeführte Installation nach Abschluss geprüft werden muss oder nicht wird in anderen Verordnungen wie Eisenbahnverordnung, Starkstromverordnung, NIV, NIN, etc geregelt, aber niemals in einer Werkvorschrift.

NIV Art. 24 „Vor der Inbetriebnahme ist eine Erstprüfung durchzuführen...“

„Vor Übergabe an den Eigentümer ist eine Schlusskontrolle durchzuführen...“

NIV Art.23 „Der Sicherheitsnachweis ist in jedem Fall zu erstellen“

EBV Art 8a „Der Sicherheitsnachweis ist durch Fachleute zu erstellen..“

16,7 Hz Installationen:

Es ist richtig, dass für die 16,7 Hz Installationen keine Installationsanzeige bei der SBB Netzkoordination eingereicht werden muss.

Es ist aber nicht richtig, dass damit auch automatisch keine Erstprüfung, Schlusskontrolle oder Abnahmekontrolle, etc. durchgeführt werden muss.

Kontrollen und Sicherheitsnachweise sind in den oben erwähnten Verordnungen geregelt.

48V Gleichrichteranlagen:

Es ist richtig, dass für die 48VGleichrichterinstallationen keine Installationsanzeige bei der SBB Netzkoordination eingereicht werden muss.

Es ist aber nicht richtig, dass damit auch automatisch keine Erstprüfung, Schlusskontrolle oder Abnahmekontrolle, etc. durchgeführt werden muss.

Kontrollen und Sicherheitsnachweise sind in den oben erwähnten Verordnungen geregelt.

USV Anlagen:

In den Werkvorschriften ist die Zustellung einer Installationsanzeige an die SBB Netzkoordination weiterhin geregelt und ein Muss.